Telefon: 0 233-57348

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Bereich 31 Regionsagentur und Sonderprojekte
PLAN-HAI-31

Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00713

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.10.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderung des Gesellschaftsvertrags der Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH
Inhalt	• Anpassung aufgrund des Beschlusses zur Anpassung der Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung vom 02.07.2025 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 16311) • Änderung des Gesellschafterbeitrags des Gesellschafters Europäische Metropolregion München e.V.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH wird wie vorgetragen zugestimmt. § 15.1 wird wie folgt geändert: Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Der so aufgestellte Jahresabschluss und soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht sind in jedem Fall durch eine Wirtschaftsprüfung zu prüfen. § 12.6 wird wie folgt geändert: Eine Beteiligung von je EUR 1,00 (in Worten: einem Euro) am Stammkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme vorbehaltlich des folgenden Satzes. Die nach Satz 1 dem Gesellschafter Europäische Metropolregion München e.V. gewährten Stimmen werden wie folgt erhöht: Sie werden mit dem Faktor multipliziert, der dem Faktor des tatsächlich bereits geleisteten Betriebskostenzuschusses gemäß Ziffer 4.2 im laufenden Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000,00 p.a. im Verhältnis, zu dem nach Anlage 4.2 für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Betriebskostenzuschuss entspricht. Bruchteile von hierdurch erzeugten Stimmen werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Jede*r Gesellschafter*in kann sein/ihr Stimmrecht für die von ihm/ihr gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH, welche im Rahmen der notariellen Beurkundung erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigner Zuständigkeit vorzunehmen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Gesellschafterversammlung, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Änderung des Gesellschaftsvertrags, IBA
Ortsangabe	München

Telefon: 0 233-

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Bereich 31 Regionsagentur und Sonderprojekte
PLAN-HAI-31

Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00713

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag mit Änderungen

Anlage 2: Stellungnahme Stadtkämmerei

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.10.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin 2
1. Ausgangslage 2
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags 2
2.1 Jahresabschluss 3
2.2 Änderung des Gesellschafterbeitrags des Gesellschafters Europäische Metropolregion München e.V. 4
2.2.1 Veränderung der Stimmrechte 5
2.2.1.1 Stimmrechtsverteilung im Aufsichtsrat 5
2.2.1.2 Stimmrechtsverteilung Gesellschafterversammlung 6
2.2.1.3 Weiteres Vorgehen 6
3. Klimaprüfung 6
4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 7
II. Antrag der Referentin 7
III. Beschluss 7

I. Vortrag der Referentin

Die Landeshauptstadt München (LHM) hält 63,38 % der Geschäftsanteile an der Internationale Bauausstellung Metropolregion München (IBA-M GmbH).

Gemäß § 11.1 des Gesellschaftsvertrags der IBA-M GmbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafter*innen. Seitens der Gesellschafterin LHM ist für die Entscheidung über eine Änderung eines Gesellschaftsvertrags die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Nr. 15 GeschO zuständig.

Mit dieser Sitzungsvorlage wird der Stadtrat mit den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der IBA-M GmbH befasst. Dieser Sachverhalt ist in öffentlicher Sitzung zu behandeln, weil vorliegend keine schützenswerte Daten der IBA-M GmbH betroffen sind.

Ergänzend wird in der nichtöffentlichen Sitzung der Beteiligungssteuerbericht der IBA-M GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 26-34 / V xx, Beteiligungssteuerung der IBA-M GmbH; Steuerungsbericht 2026; Ziele 2027) eingebracht.

1. Ausgangslage

Bei der IBA-M GmbH handelt es sich um eine kommunal getragene Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt München aktuell mit 63,38 % unmittelbar am Stammkapital beteiligt ist. Weitere Gesellschafter sind der Landkreis München mit 14,08 % sowie der LandkreisFreising, die Stadt Augsburg und die Stadt Ingolstadt mit jeweils 7,04 % und der Verein Europäische Metropolregion München e.V. mit 1,41 %.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf den Zeitraum der Internationalen Bauausstellung begrenzt. Die Auflösung soll automatisch zu Beginn des übernächsten Geschäftsjahres nach der Abschlussausstellung (2034) erfolgen.

Bereits mit dem Beschluss zur Gründung der IBA-M GmbH vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 10134) wurden die Rolle und Beteiligung der Landeshauptstadt München als strategisches Ziele durch den Stadtrat festgelegt.

Um eine interkommunale Zusammenarbeit aller IBA-M-Gesellschafter „auf Augenhöhe“ zu ermöglichen, wurde im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass wesentliche Regelungsinhalte grundsätzlich nur durch eine Allstimmigkeit aller Gesellschafter*innen aufgenommen bzw. geändert werden können (vgl. § 12.7 des IBA-M-Gesellschaftsvertrags).

2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Der Aufsichtsrat hat mit seinen Umlaufbeschlüssen vom 27.10.2025 und 17.12.2025 folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags empfohlen:

1) § 15.1 soll wie folgt geändert werden:

   Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Der so aufgestellte Jahresabschluss und soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht sind in jedem Fall durch eine Wirtschaftsprüfung zu prüfen.

2) § 12.6 soll wie folgt geändert werden:

   Eine Beteiligung von je EUR 1,00 (in Worten: einem Euro) am Stammkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme vorbehaltlich des folgenden Satzes. Die nach Satz 1

dem Gesellschafter Europäische Metropolregion München e.V. gewährten Stimmen werden wie folgt erhöht: Sie werden mit dem Faktor multipliziert, der dem Faktor des tatsächlich bereits geleisteten Betriebskostenzuschusses gemäß Ziffer 4.2 im laufenden Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000,00 p.a. im Verhältnis, zu dem nach Anlage 4.2 für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Betriebskostenzuschuss entspricht. Bruchteile von hierdurch erzeugten Stimmen werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Jede*r Gesellschafter*in kann sein/ihr Stimmrecht für die von ihm/ihr gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter*innen findet im Umlaufverfahren statt und hinsichtlich der zu beschließenden Anpassungen wird auf die Erläuterungen unter 2.1 und 2.2 sowie den beigefügten Gesellschaftsvertrag in der Anlage verweisen, der die vorgeschlagenen Anpassungen im Änderungsmodus enthält.

2.1 Jahresabschluss

Mit Beschluss vom 02.07.2025 hat die Vollversammlung des Stadtrats eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Rechnungslegung und Prüfung der städtischen Unternehmungen beschlossen (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 16311).

Bei der Gründung der IBA-M GmbH wurde im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass wesentliche Regelungsinhalte grundsätzlich nur durch eine Allstimmigkeit aller Gesellschafter*innen aufgenommen bzw. geändert werden können. Das betrifft auch die seitens der LHM beschlossenen Eckpunkte für die künftigen Ausgestaltung der Rechnungslegung und Prüfung. Es kann daher trotz der Mehrheitsbeteiligung der LHM (63,38 %) nicht sichergestellt werden, dass diese in Gesellschafterversammlung durchgesetzt werden können.

In der o.g. Grundsatzentscheidung des Stadtrats wurde daher hinsichtlich der IBA-M GmbH festgelegt, dass in jedem Fall darauf hingewirkt werden soll, zumindest

- eine freiwillige Jahresabschlussprüfung zu vereinbaren und
- die terminlichen und inhaltlichen Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts sicherzustellen.

Das Betreuungsreferat Referat für Stadtplanung und Bauordnung als Betreuungsreferat wurde gebeten, in der Stadtratsvorlage zur Satzungsänderung darzustellen, wie diese Punkte umgesetzt werden konnten.

Die Mehrheit der IBA-M-Gesellschafter*innen plädierte in den Vorabstimungen zum Umlaufbeschluss vom 27.10.2025 für die Anwendung der Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften, während die Landeshauptstadt München aus Gründen der kommunalen Haushaltssteuerung und Transparenz eine weitergehende Berichterstattung nach dem Standard großer Kapitalgesellschaften befürwortete. Nach intensivem Austausch aller Gesellschafter*innen konnte sich auf nachfolgende Regelungen geeinigt werden:

- Es wurde von allen Gesellschafter*innen eine freiwillige Abschlussprüfung gewünscht und in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.
- Zur Sicherstellung der terminlichen und inhaltlichen Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts wurde die Geschäftsführung mit Aufsichtsratsbeschluss vom 27.10.2025 dazu angewiesen, die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses bis zum 15.09. des darauffolgenden Geschäftsjahres an die Gesellschafter sicherzustellen.

Darüber hinaus hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung als Betreuungsreferat die Geschäftsführung der IBA-M GmbH angewiesen, den aufgestellten Jahresabschluss spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres für den Beteiligungsbericht vorzulegen.

Insgesamt ist zu den Regelungen Folgendes festzuhalten:

- Die freiwillige Abschlussprüfung mit der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 15.09. des darauffolgenden Geschäftsjahres verursacht einen moderaten finanziellen Mehraufwand, der im Rahmen der bestehenden Finanzmittel der IBA-M GmbH für die Dauer ihres Bestehens finanziert werden kann und auch von allen Gesellschafter*innen akzeptiert wird. Es besteht dabei auch die Möglichkeit, dass der geprüfte Jahresabschluss auch schon Ende Juli/Anfang August vorliegen könnte. Diese konkrete vertragliche Vereinbarung hätte jedoch zu höheren Abschlussprüfungskosten geführt und wurde daher von den anderen Gesellschafter*innen nicht befürwortet.
- Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass in den Vorjahren die Daten des vorläufigen Jahresabschlusses für die Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts bislang rechtzeitig von der Geschäftsführung vorgelegt wurden und dass bislang die vorläufigen Jahresabschlüsse den geprüften Jahresabschlüssen entsprachen. Auch zukünftig sind keine wesentlichen Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem geprüften Jahresabschluss zu erwarten.
- Die IBA-M GmbH wurde zur Verwaltung und Organisation einer Internationalen Bauausstellung in der Metropolregion München einschließlich der Begleitung und Unterstützung von Projekten zur Planung, Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung zukunftsweisender Mobilität und räumlicher Entwicklung in der Metropolregion München gegründet. Die Gesellschaft wird durch Betriebskostenzuschüsse ihrer Gesellschafter*innen finanziert und ist als kleine Kapitalgesellschaft wegen ihrer Bilanzsumme von rd. 3,5 Mio. €, weniger als 20 Mitarbeitern und ohne Umsatzerlöse zu definieren.
- Es besteht daher eine einfache und überschaubare Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die IBA-M GmbH verfügt über ein sehr geringes Anlagevermögen mit Büro-Lizenzen sowie Büro- und Geschäftsausstattung, bei denen keine wesentlichen Bewertungsunsicherheiten entstehen könnten. Ebenso bestehen keine komplexen Rückstellungs- oder Abgrenzungssachverhalte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Die Gesellschaft unterhält kein klassisches operatives Geschäft mit Warenbeständen, Produktionsprozessen oder langfristigen Projektträgerschaften.
- Das operative Tätigkeitsfeld beschränkt sich im Wesentlichen auf projektbezogene Leistungen ohne eigene Projektträgerschaft, sodass keine wesentlich bilanziellen Bewertungs- oder Abgrenzungsrisiken bestehen. Vor diesem Hintergrund sind lediglich etwaige unwesentlichen Anpassungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, die keinen maßgeblichen Einfluss auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses zu erwarten.

Durch die getroffenen Regelungen kann damit sichergestellt werden, dass die LHM ihre gesetzlichen Berichtspflichten gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erfüllen kann und gleichzeitig den unterschiedlichen Interessen der IBA-Gesellschafter*innen Rechnung getragen wird.

2.2 Änderung des Gesellschafterbeitrags des Gesellschafters Europäische Metropolregion München e.V.

Jede*r Gesellschafter*in der IBA-M GmbH leistet pro Geschäftsjahr einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Die Gesellschafter*innen haben sich wegen der Möglichkeit des gestaffelten Beitritts vor der Gründung darauf geeinigt, dass die Einzahlungen wie aus Anlage 4.2 des Gesellschaftsvertrags ersichtlich geleistet werden. Dabei haben die Gesellschafter*innen ihren Einzahlungen ein angenommenes Gesamtbudget der Gesellschaft von 30 Mio. Euro (Plan-Gesamtbudget für die Dauer des Bestehens der GmbH) zugrunde

gelegt. Zum Zeitpunkt der Gründung wurde von einem späterem Hinzukommen weiterer Gesellschafter*innen und zusätzlichen, jährlichen Betriebskostenzuschüssen von 870.000 € ausgegangen. Für weitere Details wird auf den Beteiligungsbericht der IBA-M GmbH verwiesen.

Die IBA-M Geschäftsführung steht nun vor der Herausforderung, auch unter erschwerten Bedingungen infolge der schlechten Haushaltslage der Kommunen und Landkreise, weitere Gebietskörperschaften als Gesellschafter*innen zu akquirieren, bestehende Gesellschafter*innen zu halten und damit das geplante Gesamt-Gesellschaftsbudget von 30 Mio. € zu erreichen. Eine beständige Aufgabenkritik zur Ausgabenreduzierung wird bereits beständig praktiziert, Versuche zur Gewinnung von Drittmitteln (z.B. Fördermittel, Spenden, Sponsoring) waren bislang lediglich in geringer Höhe erfolgreich.

Nachdem bislang keine weiteren Gesellschafter für die Gesellschaft gewonnen werden konnten, ist mit dem Verein Europäische Metropolregion München eine Lösung für einen variablen, jährlichen Mehrbeitrag an in die IBA-M GmbH verhandelt worden. So gibt es bei dem EMM e.V. eine Abteilung „IBA-Unit“. Dessen Mitglieder zahlen für diese Mitgliedschaft einen Sonderbeitrag an die EMM, um auf diesen Weg ohne eigenen Gesellschafterstatus an der IBA-M mitwirken zu können.

Der Verein Europäische Metropolregion München e.V. hält 1,41 % der Geschäftsanteile IBA-M GmbH und hat bislang einen festen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 30.000 € geleistet.

Ab dem Jahr 2026 soll für den Gesellschafter EMM e.V. eine disquotale Stimmrechtsverteilung beschlossen werden. Eine disquotale Stimmrechtsverteilung beschreibt einen Zustand, in dem die Stimmen der Gesellschafter nicht gleichmäßig verteilt sind. Dies bedeutet, dass Gesellschafter, obwohl sie möglicherweise die gleiche Anzahl an Geschäftsanteilen halten, unterschiedliche Stimmrechte besitzen. Solch eine Regelung erlaubt es, die Interessen der Gesellschafter in Abhängigkeit von ihrem Engagement oder ihrem Beitrag zur Gesellschaft zu gewichten. Die disquotale Stimmrechtsverteilung ermöglicht es dem EMM e.V. seine jährlichen Einzahlungen auf bis zu 150.000 € zu erhöhen und im Gegenzug seine Stimmrechte jährlich zu erhöhen.

Die überobligatorische Einzahlung des EMM e.V. stellt einen finanziellen (Mehr-)Beitrag dar, der über die vertraglich festgelegten Verpflichtungen als Gesellschafter hinausgeht. Die zusätzlichen Mittel spielen eine wesentliche Rolle in der Stärkung der IBA-Gesellschaft und tragen zur Förderung ihrer operativen und strategischen Ziele bei.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die disquotale Stimmrechtsverteilung es ermöglicht, unterschiedliche Stimmrechte unter den Gesellschaftern zu gewähren, während die Berücksichtigung überobligatorischer Einzahlungen des EMM e.V. eine wertvolle Strategie darstellt, um finanzielle (Mehr-)Beiträge zu honorieren und die Entwicklung Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH nachhaltig zu fördern.

2.2.1 Veränderung der Stimmrechte

Wie bereits oben, Ziffer 1, ausgeführt ist die Stadt mit 63,38 % der Geschäftsanteile Mehrheitsgesellschafterin der GmbH.

2.2.1.1 Stimmrechtsverteilung im Aufsichtsrat

Aufgrund einer bewusst gewählten Sonderregelung wurde die Besetzung des Aufsichtsrates nicht ausschließlich nach Kapitalanteilen verteilt (§ 7.2 IBA-Gesellschaftsvertrag).

Ziel dieser Regelung war es, eine Zusammenarbeit der beteiligten Partner auf Augenhöhe

zu ermöglichen und regionale Interessen angemessen einzubinden. Die Ermächtigung wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 04.10.2023 erteilt (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 10134).

Dadurch werden 5 von 11 Sitzen durch Aufsichtsratsmitglieder der Landeshauptstadt München besetzt (45 %). Diese Anzahl der Mandate wird auch für die nächste Amtsperiode 2026-2032 beibehalten.

Durch die bestehende Sonderregelung zur Besetzung des Aufsichtsrats zur Besetzung bleiben damit die Stimmrechte im Aufsichtsrat unverändert.

2.2.1.2 Stimmrechtsverteilung Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung erhält der EMM e.V. aufgrund der vereinbarten disquotalen Stimmrechtsregelung ein erhöhtes Stimmgewicht.

Die Stimmrechtsausweitung ist durch die vereinbarte Deckelung auf eine Einzahlung von 150.000 € p.a. begrenzt. Dadurch ist ausgeschlossen, dass der EMM e.V. die nächsthöher beteiligten Gesellschafter mit 7,5 % Kapitalanteil und 150.000 € jährlichen Betriebskostenzuschuss überstimmt.

Die Höhe des zukünftigen Gesellschafterbeitrag des EMM e.V. kann sich damit variabel im Bereich von 30.000 € bis 150.000 € im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des EMM e.V. bewegen. Die jeweilige Stimmrechtsverteilung wird – sofern höhere Einzahlungen als 30.000 € erfolgen – durch Gesellschafterbeschluss für jedes zukünftige Geschäftsjahr festgelegt.

Es geht bei diesem rechtlichen Konstrukt vor allem darum, die Mitgliedsbeiträge der IBA-Unit-Mitglieder nach Sicherstellung der Kostendeckung innerhalb des Vereins EMM in Höhe des verbleibenden Überschusses an die IBA-M GmbH im Einklang mit den gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben weiterzuleiten und die Finanzkraft der IBA-Gesellschaft zu stärken.

Durch die disqutotale Stimmrechtsverteilung in der Gesellschafterversammlung ist aufgrund der Deckelung faktisch kaum eine relevante Veränderung in der Einflussnahme zu erwarten.

Die meisten Befugnisse wurden zudem per Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen und die Gesellschafterversammlung wurde bislang mit Jahresabschlüssen, mit Wirtschaftsplänen und mit Satzungsänderungen befasst.

2.2.1.3 Weiteres Vorgehen

Aus den genannten Gründen wird empfohlen, der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH wie vorgetragen zuzustimmen.

Die notarielle Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrags soll im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses im Umlaufverfahren erfolgen. Die Kosten für die Beurkundung werden von der Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH getragen.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Direktorium und die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in der Anlage beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung), da die vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrags interne Angelegenheiten der IBA-M GmbH betreffen und keine öffentlichen Belange im Sinne der Aufgaben der Bezirksausschüsse berühren.

Der Korreferent des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Dr. Christian Köning, und die Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH wird wie vorgetragen zugestimmt.

   § 15.1 wird wie folgt geändert:

   Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Der so aufgestellte Jahresabschluss und soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht sind in jedem Fall durch eine Wirtschaftsprüfung zu prüfen.

   § 12.6 wird wie folgt geändert:

   Eine Beteiligung von je EUR 1,00 (in Worten: einem Euro) am Stammkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme vorbehaltlich des folgenden Satzes. Die nach Satz 1 dem Gesellschafter Europäische Metropolregion München e.V. gewährten Stimmen werden wie folgt erhöht: Sie werden mit dem Faktor multipliziert, der dem Faktor des tatsächlich bereits geleisteten Betriebskostenzuschusses gemäß Ziffer 4.2 im laufenden Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000,00 p.a. im Verhältnis, zu dem nach Anlage 4.2 für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Betriebskostenzuschuss entspricht. Bruchteile von hierdurch erzeugten Stimmen werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Jede*r Gesellschafter*in kann sein/ihr Stimmrecht für die von ihm/ihr gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Internationalen Bauausstellung Metropolregion München GmbH, welche im Rahmen der notariellen Beurkundung erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigner Zuständigkeit vorzunehmen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an die IBA-M GmbH
z. K.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN-HAI-31
zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-I-ZV
   An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA-I
   An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA-II
   An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA-III
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA-IV
   z. K.

   Am

Fassung Februar 2026

GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG METROPOLREGION MÜNCHEN GMBH

Präambel

Die Gesellschafter*innen haben sich auf folgende Präambel zum Gesellschaftsvertrag verständigt:

Um für die Menschen der Metropolregion München die Zukunftsfragen der Mobilität gemeinsam, anders und besser zu bearbeiten und nachhaltige, exzellente und innovative Lösungen umzusetzen, gründen die Gesellschafter*innen die Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH (IBA-GmbH).

Unsere Ausgangslage ist:

- Die Zukunftsaufgabe Mobilitätswende ist ein umfassender Veränderungsprozess, bei dem gesellschaftliche, ökologische, ökonomische und technologische Aspekte von der lokalen bis zur globalen Ebene eng und vielschichtig ineinandergreifen. Die Metropolregion München bildet in ihrem Umgriff unterschiedlichste Mobilitätsbeziehungen und Mobilitätsbedürfnisse mit wechselseitigen Abhängigkeiten in einem wachsenden Siedlungsraum ab.

- Die Metropolregion München, mit ihrer internationalen Ausstrahlung als bedeutender Wirtschaftsraum mit hoher Lebensqualität, umfasst mit 27 Kreisen und 6 kreisfreien Städten nahezu ganz Oberbayern sowie weite Teile Schwabens und Niederbayerns mit über 6 Mio. Einwohner*innen. Damit übernimmt sie als Motor für die ökologische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung eine wichtige Leitbildfunktion innerhalb Deutschlands im Sinne der Bundesraumordnung.

- Die Umsetzung und Gestaltung einer anderen und besseren Mobilität für die Region stellt die Gesellschafter*innen sowie die gesamte Metropolregion München vor bedeutsame Herausforderungen und zwingt zum gemeinsamen Handeln.

Mit der Internationalen Bauausstellung (IBA) wollen wir diese Wirkungen erzielen:

- Mit der IBA entsteht durch den Zusammenschluss unterschiedlicher Akteur*innen aus Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft mit ihren jeweiligen spezifischen Kenntnissen ein regionales Netzwerk, das wissenschaftliche Exzellenz, Innovationskraft, Kreativität, ökonomische Dynamik und einen experimentellen Rahmen befördert. Die IBA verfolgt das Ziel, neue Räume der Mobilität als Beitrag zu einer nachhaltigen, resilienten und lebenswerten Entwicklung der Metropolregion München zu schaffen.

- Dem Mobilitätsbegriff liegt dabei ein breites Verständnis zugrunde, das nicht nur Verkehrsinfrastrukturen und Antriebstechnologien umfasst, sondern auch die Entwicklung und Gestaltung der räumlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die das Mobilitätsverhalten prägen und wesentlich beeinflussen.

Die IBA soll uns folgenden Nutzen bringen:

- Die IBA-GmbH als regionales Sonderformat auf Zeit ermöglicht den Kommunen, die sich als Gesellschafter*innen zusammenschließen, eine intensivere und interdisziplinäre Bearbeitung des Themas Mobilität sowohl unter Berücksichtigung der vielfältigen spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen in Stadt und Land als auch durch die kooperative Teilhabe, gegenseitige Unterstützung und das gemeinsame Handeln der Gesellschafter*innen.

- Die IBA-GmbH bringt den Gesellschafter*innen eine Unterstützung für Lösungsansätze mit hohem gesamtgesellschaftlichem Nutzen, Synergieeffekte, die einen sparsamen, wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatz ermöglichen sowie Vorteile für den Zugang zu Fördermitteln. In der Summe wird somit ein Mehrwert bei der Aufgabenerledigung der Kommunen erzeugt.

Wir engagieren uns mit folgendem Anspruch für IBA-Projekte:

- Alle Gesellschafter*innen eint die Bereitschaft, die global bedeutsame Zukunftsaufgabe Mobilität mit dem Innovationsmotor IBA aktiv zu gestalten und ihren Beitrag in Form konkreter Projekte in der ganzen Metropolregion München nach den hierfür erforderlichen Exzellenzkriterien zu leisten.

- Die Projekte der IBA werden neben den exzellenten Lösungen für konkrete Teilbereiche auch überörtliche Verbesserungseffekte für die Räume der Mobilität haben. Von diesem Mehrwert der IBA profitiert daher nicht nur die Standortkommune eines IBA-Projekts, sondern weit darüber hinaus die ganze Metropolregion in ihrer gemeinsamen Zukunftsaufgabe der nachhaltigen Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung.

- In diesem Bewusstsein richten die Gesellschafter*innen den Fokus der IBA auf die herausragendsten und wirksamsten Projekte und treffen deren Auswahl anhand der gemeinsam definierten Exzellenzkriterien.

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist München.

1.3 Der Gegenstand des Unternehmens ist:

Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Zweckverfolgung und des eigenen Wirkungskreises und Aufgabenbereichs der Gesellschafter*innen die Verwaltung und Organisation der Internationalen Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München einschließlich der Begleitung und Unterstützung von Projekten zur Planung, Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung zukunftsweisender Mobilität und räumlicher Entwicklung in der Metropolregion München. Die allgemeine Wirtschaftsförderung sowie die operative und wirtschaftliche Umsetzung von Bau- und anderen Projekten, welche auf die IBA zurückgehen oder im Zusammenhang mit dieser entstehen, ist nicht Aufgabe der Gesellschaft. Im Rahmen des Satzungszwecks darf die Gesellschaft derartige Projekte jedoch ideell begleiten und unterstützen. Die Gesellschaft nimmt nicht am allgemeinen Markt teil.

1.4 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

1.5 Die Gesellschafter*innen sind verpflichtet, die in diesem § 1 genannten Ziele und Aufgaben der Gesellschaft in vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit nach Kräften zu fördern.

§ 2 Dauer, Geschäftsjahr

2.1 Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich auf die Erfüllung der in § 1.3 genannten Aufgaben befristet, wobei die Auflösung automatisch zum Beginn des übernächsten Geschäftsjahres eintritt, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem die Abschlussausstellung der IBA endet. Die Gesellschafter*innen können eine Fortsetzung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß Satz 1 hinaus beschließen.

2.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr bis zum 31.12. ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (lfd. Nr. 1— 25.000).

3.2 Von diesem Stammkapital übernehmen die Gründungsgesellschafter*innen:

3.2.1 Die Landeshauptstadt München (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 15.844 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis einschließlich Nr. 15.844),

3.2.2 Der Europäische Metropolregion München e.V. 352 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr.15845 bis einschließlich Nr. 16.196),

3.2.3 Der Landkreis München (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 3.521 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 16.197 bis einschließlich Nr. 19.717).

3.2.4 Der Landkreis Freising 1 (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 1.761 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 19.718 bis einschließlich Nr. 21.478)

3.2.5 Die Stadt Augsburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 1.761 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 21.479 bis einschließlich Nr. 23.239)

3.2.6 Die Stadt Ingolstadt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 1.761 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 23.240 bis einschließlich Nr. 25.000)

3.3 Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

3.4 Mehrere Geschäftsanteile eines/r Gesellschafters*in können durch Gesellschafterbeschluss unter Zustimmung des/r betroffenen Gesellschafters*in zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4 Gesellschafter*innen und Gesellschafterbeiträge

4.1 Die Aufnahme weiterer Gesellschafter*innen über die in § 3.2 genannten Gesellschafter*innen hinaus ist nach einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss gemäß § 11.10 möglich. Gesellschafter*in kann nur eine Gebietskörperschaft einschließlich regionaler Planungsverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, die

4.1.1 den Beitritt gegenüber der Gesellschaft schriftlich beantragt,

4.1.2 Geschäftsanteile in Höhe von

(a) mindestens 1,00-4,00 % am Stammkapital der Gesellschaft oder

(b) mindestens 5,00 % am Stammkapital der Gesellschaft oder

(c) ein Vielfaches von 5,00% am Stammkapital der Gesellschaft übernimmt,

4.1.3 sich in dem Antrag nach § 4.1.1 verpflichtet, eine operative Trägerschaft innerhalb der Gesellschaft zu übernehmen, das heißt regelmäßig einen aktiven Beitrag zur IBA Metropolregion München im Rahmen des in § 1.3ff genannten Unternehmensgegenstandes zu leisten,

4.1.4 sich in dem Antrag nach § 4.1.1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Gesellschaftern*innen und im selben Verhältnis wie ein vergleichbarer bereits bei Gründung beigetretener Gesellschafter eine jährliche Einzahlung zur Deckung der Betriebskosten der Gesellschaft mindestens bis zu dem Geschäftsjahr, in welchem die Abschlussausstellung der IBA endet **(„Präsentationsjahr"),** zu leisten.

Die Gesellschafter*innen können bei einem Gesellschafterbeschluss gemäß § 11.10 zur Aufnahme eines/r neuen Gesellschafters*in, welcher die Kriterien gemäß § 4.1 erfüllt, ihre Zustimmung **nur** aus wichtigem Grund verweigern. Der wichtige Grund ist vor der Abstimmung den übrigen Gesellschaftern*innen mitzuteilen.

4.2 Jede*r Gesellschafter*in leistet pro Geschäftsjahr — spätestens beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024 — einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Der Betriebskostenzuschuss wird in bar und als freiwillige Zuzahlungen oder Einzahlung in die freie Kapitalrücklage, somit nicht mit Darlehenscharakter, jeweils innerhalb der ersten 14 Tage des laufenden Geschäftsjahrs gezahlt. Die Gesellschafter*innen haben sich vor der Gründung darauf geeinigt, dass die Einzahlungen wie aus **Anlage 4.2** ersichtlich geleistet werden. **Anlage 4.2** gibt insofern die getroffene Vereinbarung wieder. Dabei haben die Gesellschafter*innen ihren Einzahlungen zugrunde gelegt, dass ein Betriebskostenzuschuss eines/r Gesellschafters*in in Höhe von insgesamt EUR 1,5 Mio. bis zum Ablauf des Präsentationsjahres angesichts eines angenommen Gesamtbudget der Gesellschaft von angestrebten EUR 30,0 Mio. bis zum Ablauf des Präsentationsjahres, einer Beteiligung des/r Gesellschafters*in in Höhe von 5% am Stammkapital der Gesellschaft im Präsentationsjahr entsprechen soll. Die in der **Anlage 4.2** blau gekennzeichneten Beträge sind von den Gesellschaftern in jedem Fall zu leisten. Die Gesellschafter*innen werden spätestens im Präsentationsjahr entscheiden, ob auch die in der **Anlage 4.2** grün gekennzeichneten Beträge zu leisten sind. Die Gesellschafter*innen werden in einem solchen Beschluss auch entscheiden, welche Veränderungen sich aus den Einzahlungsverpflichtungen in den Folgegeschäftsjahren nach dem Präsentationsjahr an den Geschäftsanteilen, der Anzahl der Aufsichtsratsmandate und der Stimmrechte je Gesellschafter*in in der Gesellschafterversammlung ergeben. Die Gesellschafter*innen verpflichten sich, an solchen beschlossenen Veränderungen gemäß vorstehendem Satz mitzuwirken. Jedem/r Gesellschafter*in steht es frei, die in **Anlage 4.2** grün hinterlegte Beträge in den dafür vorgesehenen Geschäftsjahren freiwillig zu leisten oder auch die in **Anlage 4.2** blau markierten Pflichtbeiträge zu einem früheren als dort genannten Zeitpunkt zu leisten. Die Gesellschafter*innen können Veränderungen der Einzahlungsverpflichtungen nur einstimmig beschließen gemäß § 11.7 in Verbindung mit § 12.7 und sodann diese Veränderungen durch Auswechslung der **Anlage 4.2** dokumentieren. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrags ist damit nicht verbunden.

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 26ff GmbHG ist ausgeschlossen.

Bei der vorgenannten Regelung in Ziff. 4.2 handelt es sich nicht um einen korporativen Satzungsbestandteil und die genannten Verpflichtungen der Gesellschafter sind schuldrechtlicher Natur.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

(a) die Gesellschafterversammlung,

(b) der Aufsichtsrat,

(c) die Geschäftsführung und

(d) das Kuratorium.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

6.1 Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen (zusammen „Geschäftsführung"). Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so vertritt jede*r Geschäftsführer*in die Gesellschaft gemeinsam mit einem/r anderen Geschäftsführer*in oder einem/r Prokurist*in.

6.2 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern*innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

6.3 Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer*innen haben, wobei in diesem Fall jede*r der Geschäftsführer*innen die Leitung eines speziellen Ressorts übernimmt. Ein*e Geschäftsführer*in soll die Leitung des kaufmännischen Ressorts übernehmen (Chief Operating Officer —nachfolgend der „COO") und ein*e weitere*r Geschäftsführer*in die inhaltlich kreative Leitung der IBA (Chief Creative Officer — nachfolgend der „CCO" oder „Kurator*in"). Der/Die Kurator*in ist der/die Sprecher*in der Geschäftsführung und übernimmt zugleich den Vorsitz des Kuratoriums. Die Leitungsaufgabe für ein bestimmtes Ressort entbindet die Geschäftsführer*innen nicht von ihren gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten in Bezug auf die Geschäftsführung der gesamten Gesellschaft. Eine Geschlechterparität bei der Bestellung der Geschäftsführung wird angestrebt.

6.4 Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für Rechtsgeschäfte, die in einer vom Aufsichtsrat festgelegten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannt sind. Die Geschäftsordnung und die darin genannten zustimmungspflichten Geschäfte sind keine satzungsmäßigen Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, sondern interne, bindende Richtlinien für die Geschäftsführung und - soweit bestellt — für Prokuristen*innen. Die Geschäftsordnung kann daher durch Aufsichtsratsbeschluss jederzeit aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

6.5 Die Geschäftsführung entscheidet gemeinsam über die Aufnahme von Projektvorschlägen, welche von Gesellschaftern*innen oder Teilnehmern*innen der IBA-Abteilung des EMM e.V., an die Gesellschaft unter detaillierter Beschreibung der Projektidee herangetragen wurden, in

das I BA-Netz. Die Akkreditierung von Projektvorschlägen aus dem IBA-Netz als IBA-Projekt liegt nach dem weiteren dafür zu entwickelnden Qualifizierungsverfahren und auf Vorschlag des Kuratoriums hin in der Kompetenz des Aufsichtsrats und wird auf der Grundlage der dafür von Aufsichtsrat und Kuratorium erarbeiteten Exzellenzkriterien getroffen.

6.6 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter*innen, des Aufsichtsrats und des Kuratoriums, den Dienstverträgen sowie insbesondere in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der darin enthaltenen Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte.

6.7 Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren*innen.

6.8 Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen zweijährigen Geschäfts- und Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung der Gesellschaft eine mindestens fünfjährige — sogenannte mittelfristige — Finanzplanung zugrunde (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO) („Wirtschaftsplan"). Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan (einschließlich Investitionsplan und Personalplan). Dabei hat der Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr den jeweiligen Betriebskostenzuschuss der Gesellschafter*innen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist durch einen Erläuterungsbericht der Geschäftsführung und einen Überblick geplanter wesentlicher Investitionen für jeweils die nächsten 24 Monate zu ergänzen. Auf wesentliche Abweichungen in einem Wirtschaftsplan für ein Geschäftsjahr zu einem Geschäftsjahr, welches bereits Gegenstand des vorangegangenen Wirtschaftsplans war, ist gesondert hinzuweisen. Der Wirtschaftsplan hat außerdem auf Abweichungen zu vorangegangenen Wirtschaftsplänen hinzuweisen und diese Abweichungen zu erläutern.

§ 7 Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrats

7.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat maximal 20 Mitglieder. Jede*r Gesellschafter*in, der/die mindestens 5% des Stammkapitals hält, entsendet mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats. Gesellschafter*innen, deren Beteiligung am Stammkapital 5% übersteigt, entsenden pro weitere volle 5%-Punkte am Stammkapital ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, somit bei einer Beteiligung von 10% 2 Aufsichtsratsmitglieder, usw. Gesellschafter*innen, die weniger als 5% des Stammkapitals halten, können gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Gesellschaftern*innen, welche ebenfalls weniger als 5% des Stammkapitals halten, pro 5% des Stammkapitals ein Mitglied entsenden, wenn sie gemeinsam die 5%-Schwelle oder ein Vielfaches davon erreichen. Aufsichtsratsposten, welche auf der Grundlage der vorstehenden Regelung, nicht besetzt werden, bleiben unbesetzt.

7.2 Abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1 haben sich die Gesellschafter*innen für den Zeitraum bis zum Beitritt wenigstens eines/r weiteren Gesellschafters*in auf eine Entsendung und die Verteilung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder ge-

einigt, die zu Informationszwecken in Anlage 7.2 beigefügt ist. Anlage 7.2 und die darin dargestellte Verteilung der Aufsichtsräte sind keine satzungsmäßigen Bestandteile des Gesellschaftsvertrages.

7.3 Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht durch Widerruf der Entsendung oder Niederlegung, endet sie mit dem Schluss der nächsten Gesellschafterversammlung jeweils nach einer Kommunalwahl in Bayern, somit erstmalig zum Schluss der Gesellschafterversammlung, die auf die Kommunalwahl 2026 folgt. Erneute Entsendung ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung an die Gesellschaft niederlegen. Das Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt niederzulegen, wenn der/die ihn entsendende Gesellschafter*in aus der Gesellschaft ausscheidet oder er/sie aus dem kommunalen Amt, welches Grundlage seiner/ihrer Entsendung ist, ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein*e Nachfolger*in nach Maßgabe von § 7.1 bzw. 7.2 entsandt.

7.4 Der Vorsitz im Aufsichtsrat steht bis zum Ende der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats gemäß § 7.3 S. 1 einem von der Landeshauptstadt München entsandten und zum/r Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglied zu. Der Aufsichtsrat wählt anschließend und für jeweils drei Kalenderjahre aus seiner Mitte den/die Vorsitzende*n.

7.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Stellvertreter*in des/r Vorsitzenden zunächst bis zum Ende der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats gemäß § 7.3 S. 1 und anschließend für jeweils drei Kalenderjahre, wobei der/die Stellvertreter*in und der/die Vorsitzende nicht von demselben Gesellschafter*in entsandt sein dürfen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter*in können sich bei der Wahrnehmung ihrer in der Satzung festgelegten Funktionen im Übrigen von Dritten nicht vertreten lassen.

7.6 Der Aufsichtsrat kann sich bezüglich seiner inneren Ordnung und seiner Verfahrensweise eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann keine diesem Gesellschaftsvertrag widersprechende Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats begründen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind bezüglich ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat zur Vertraulichkeit verpflichtet. Es ist den Aufsichtsratsmitgliedern jedoch ausdrücklich gestattet, den Gesellschaftern und deren Gremien (z.B. Stadtrat) aus der Arbeit des Aufsichtsrats zu berichten und über anstehende Aufsichtsratssitzungen und -entscheidungen vorab zu informieren.

7.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit, wobei der/die Vorsitzende das Doppelte und der/die stellvertretende Vorsitzende das 1,5fache der Vergütung erhalten sollen. Die Höhe der Vergütung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft erhalten die Mitglieder von der Gesellschaft Auslagen und Reisekosten im angemessenen Rahmen. Für die Vergütung und die Auslagen nach dieser Ziffer gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

7.8 Auf den Aufsichtsrat finden nur die in diesem Vertrag niedergelegten Regelungen Anwendung, nicht § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

8.1 Der Prüfung durch den Aufsichtsrat bedürfen vor der Vorlage an die Gesellschafterversammlung:

8.1.1 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vorschlag über die Entlastung der Geschäftsführung;

8.1.2 der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung.

8.2 Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, die Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und berät die Geschäftsführung. Dabei wird der Aufsichtsrat insbesondere auch prüfen, dass die Ansätze der Geschäftsführung im Wirtschaftsplan zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der Gesellschaft im Zeitraum des Wirtschaftsplans durch die Betriebskostenzuschüsse und sonstige Finanzmittel plausibel sind.

8.3 Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer*innen einschließlich etwaiger Befreiungen von § 181 Alt. 2 BGB und Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern*innen. Abweichend von Satz 1 stehen diese Befugnisse zur Erstbestellung von Geschäfts-führer*innen bei der Gründung der Gesellschaft den Gründungsgesellschafter*innen im Beschlusswege zu.

8.4 Der Aufsichtsrat entscheidet über und ist zuständig für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung.

8.5 Der Aufsichtsrat entscheidet über die Akkreditierung von Projektvorschlägen als IBA-Projekte aus dem IBA-Netz.

8.6 Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung des/r Abschlussprüfers*in.

8.7 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats im Innenverhältnis unterliegen die Geschäfte der Geschäftsführung gemäß § 6.4. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

8.8 In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des/der Stellvertreter*in die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

9.1 Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall der Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden von dessen/deren Stellvertreter*in einberufen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in können die Geschäftsführung beauftragen, die Aufsichtsratssitzung in seinem/ihren Namen einzuberufen. Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist auch auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens einem/r Geschäftsführer*in einzuberufen.

9.2 Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres der Gesellschaft eine Sitzung abhalten.

9.3 Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich beratend an jeder Aufsichtsratssitzung teil. Die Geschäftsführung berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über den Vollzug des Wirtschaftsplans (§ 6.8). Der/Die Kurator*in berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung über die Entwicklung und Zukunftsplanung der IBA Metropolregion München sowie über den Inhalt der seit der letzten Aufsichtsratssitzung statt gefundenen Kuratoriumssitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums (§ 13). Der Aufsichtsrat ist berechtigt auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung jederzeit von der Geschäftsführung einen mündlichen, schriftlichen (§ 126 BGB) oder textlichen (§ 126 b BGB) Bericht im Sinne von § 9.3 Satz 2 und § 9.3 Satz 3 zu verlangen.

9.4 Die Einberufung hat schriftlich (§ 126 BGB) z.B. per Brief oder in Textform (§ 126 b BGB) z.B. per E-Mail und unter Vorlage der Tagesordnung einschließlich der Beschlussanträge und Erläuterungen hierzu zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Absendung der Einberufung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden, nicht jedoch auf eine Frist von unter drei Bankarbeitstagen am Sitz der Gesellschaft. Bei der Berechnung der vorstehenden Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

9.5 Die Aufsichtsratssitzungen finden nach Maßgabe der Einberufung am Sitz der Gesellschaft statt. Ein anderer Versammlungsort kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt werden.

9.6 Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats unbeschadet der Regelungen in den §§ 52 GmbHG und 108 Abs. 3 AktG ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stimmboten (entsprechend § 108 Abs. 3 AktG) ist stets zulässig.

9.7 Die Leitung der Aufsichtsratssitzung übernimmt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter*in.

9.8 Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen des Aufsichtsrats:

9.8.1 Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 6.4,

9.8.2 Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern*innen sowie etwaiger Befreiungen von § 181 Alt. 2 BGB und Erteilung von Einzelvertretungsbefug-nissen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern*innen gemäß § 8.3

9.8.3 Akkreditierung von Projektvorschlägen als IBA-Projekte aus dem IBA-Netz gemäß § 8.5.

9.9 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen/ihr Stellvertreter*in an der Sitzung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung einer Frist von einer Woche eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung dieser Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.

9.10 Zu Beginn jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder ein*e Protokollführer*in bestimmt, der/die über die Verhandlungen und Beschlüsse zu Beweiszwecken eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Aufsichtsratssitzung zur Verfügung zu stellen. § 10.1 letzter Satz gilt entsprechend. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von einem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, wenn er der Richtigkeit nicht binnen einem Monat seit Zugang unter Angabe von Gründen der Gesellschaft gegenüber widerspricht. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder die Übermittlung eines PDF-Dokuments per E-Mail.

§ 10 Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen

10.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung in einem solchen Verfahren und der Art des Verfahrens ausdrücklich widerspricht. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung kann insbesondere per Brief, Telefax, E-Mail, Telefon-, Videokonferenz oder Online-Chat-Verfahren oder in Kombination einer der vorgenannten Verfahren stattfinden.

10.2 Die Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung kann von dem/r Aufsichtsratsvorsitzenden, oder einem/r Geschäftsführer*in durch Aufforderung zur Beschlussfassung an alle Aufsichtsratsmitglieder eingeleitet werden. Eine solche Beschlussfassung ist durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende*n einzuleiten, wenn dies mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder verlangen. Die Aufforderung hat den oder die Beschlussanträge zu bezeichnen. Der Aufforderung sind die für den Beschlussgegenstand relevanten Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat

schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder die Übermittlung per E-Mail.

10.3 Im Fall des Verfahrens per Telefon-, Videokonferenz oder Online-Chat-Verfahren sind der Auf-forderung auch die vollständigen Zugangsdaten für ein solches Verfahren beizufügen.

10.4 Im Fall eines Verfahrens in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) hat die Aufforderung auch die Frist festzulegen, bis zu deren Ablauf die Stimmabgabe durch die Aufsichtsratsmitglieder erfolgen soll; die Frist muss mindestens eine Woche ab Zugang der Aufforderung betragen und die Aufforderung muss ferner die Adresse, Nummer oder E-Mail-Adresse des Auffordernden bezeichnen, unter der Stimmabgaben gemacht werden können. Die Stimmabgabe hat gegenüber demjenigen/derjenigen Geschäftsführer*in bzw. Aufsichtsratsmitglied, der/die die Aufforderung zur Beschlussfassung erklärt hat, unter der in der Aufforderung bezeichneten Adresse, Nummer oder E-Mail-Adresse zu erfolgen. Für die Form der Stimmabgabe gelten die letzten beiden Sätze der 10.2 entsprechend.

10.5 § 9.3 gilt für die Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen entsprechend.

10.6 Über Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, hat der/die zur Beschlussfassung Auffordernde zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen. § 10.2 letzter Satz gilt entsprechend. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von einem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, wenn er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Zugang unter Angabe von Gründen der Gesellschaft gegenüber widerspricht. Für die Form des Widerspruchs gelten die letzten beiden Sätze des § 9.10 entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der Regelungen in diesem Vertrag insbesondere über:

11.1 Änderung des Gesellschaftsvertrags;

11.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Ergebnisverwendung;

11.3 Entlastung des Aufsichtsrates;

11.4 Entlastung der Geschäftsführung;

11.5 Besetzung und Entlastung des Kuratoriums;

11.6 den von der Geschäftsführung nach Prüfung durch den Aufsichtsrat vorzulegenden Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung (§ 6.8);

11.7 Veränderung von Einzahlungsverpflichtungen der Gesellschafter und über die Einzahlung von Betriebskostenzuschüssen in den Folgejahren des Präsentationsjahres (§ 4.2)

11.8 Teilung von Geschäftsanteilen;

11.9 Einziehung von Geschäftsanteilen;

11.10 Aufnahme von Gesellschaftern*innen sowie die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 17;

11.11 Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen sowie die Einrichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

11.12 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;

11.13 Vornahme von Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

11.14 Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;

11.15 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;

11.16 Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren innen;

11.17 Fortsetzung der Gesellschaft über den Zeitpunkt der automatischen Auflösung (§ 2.1) hinaus;

11.18 Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft sowie damit zusammenhängende Verpflichtungsgeschäfte;

11.19 Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Gewährung von Sicherheiten jeder Art, Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sowie fremden Verbindlichkeiten, die Erklärung von Schuldbeitritten;

11.20 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter*inheni,

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

12.1 Die Gesellschafterversammlungen werden von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung (auch bei Bestellung mehrerer) einberufen. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gilt § 9.4 entsprechend. Gesellschafter*innen, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, haben das Recht, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.

12.2 Die Gesellschafterversammlungen finden nach Maßgabe der Einberufung am Sitz der Gesellschaft statt. Ein anderer Versammlungsort kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter*innen bestimmt werden.

12.3 Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter*in.

12.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% der Stimmen der Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter*innen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Für die Einberufung gilt § 9.4 entsprechend.

12.5 Soweit das Gesetz nicht zwingend eine notarielle Beurkundung vorschreibt, wird in jeder Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss ein*e Protokollführer*in bestimmt, der über die Verhandlungen und Beschlüsse zu Beweiszwecken eine Niederschrift anfertigt. Für die Niederschrift gilt § 9.10 entsprechend.

12.6 Eine Beteiligung von je EUR 1,00 (in Worten: einem Euro) am Stammkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme vorbehaltlich des folgenden Satzes. Die nach Satz 1 dem Gesellschafter Europäische Metropolregion München e.V. gewährten Stimmen werden wie folgt erhöht: Sie werden mit dem Faktor multipliziert, der dem Faktor des tatsächlich bereits geleisteten Betriebskostenzuschusses gemäß Ziffer 4.2 im laufenden Kalenderjahr im Verhältnis zu dem nach **Anlage 4.2** für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Betriebskostenzuschuss entspricht. Bruchteile von hierdurch erzeugten Stimmen werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. ~~Jede*r Gesellschafter*in kann sein/ihr Stimmrecht für die von ihm/ihr gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben. Eine Beteiligung von je EUR 1,00 (in Worten: einem Euro) am Stammkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Jede*r Gesellschafter*in kann sein/ihr Stimmrecht für die von ihm/ihr gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben.~~

12.7 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 11.1 (vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes) und gemäß § 11.7 bis einschließlich § 11.20 müssen einstimmig im Sinne einer Allstimmigkeit gefasst werden. Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 11.1 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen, gültigen Stimmen soweit es sich um reine Fassungsänderungen (im Sinne von § 179 AktG) oder um systemgerechte Anpassungen in Folge des Beitritts oder des Austritts von Gesellschaftern*innen handelt.

12.8 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. § 10 gilt entsprechend.

12.9 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Niederschrift, in dem der angefochtene Beschluss niedergelegt ist.

§ 13 Kuratorium

13.1 Die Gesellschaft hat ein Kuratorium.

13.2 Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem/der Kurator*in und bis zu 20 geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums sollen über Expertise in wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche verfügen: Durchführung/Begleitung von Internationalen Bauausstellungen, großräumlichen interkommunalen Projekten oder Planungen, Sonderformate der Stadt- und Regionalentwicklung, internationale Kulturevents, Mobilitätskonzepte, Klima- und Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege, Wissenschaft und Forschung, Architektur, Infrastruktur. Mitglieder des Kuratoriums sollen kein gewähltes kommunales Amt bei einem/r Gesellschafter*in ausüben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Metropolregion München haben. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist ein angemessener Anteil an Frauen zu gewährleisten.

13.3 Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss der Gesellschafter innen gemäß § 11.5 berufen und abberufen. Im Übrigen endet die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums 3 Jahre nach dem Amtsantritt. Erneute Entsendung bzw. Wiederberufung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird von den Gesellschaftern*innen für den Rest seiner/ihrer Amtszeit ein*e Nachfolger*in berufen.

13.4 Der/Die Kurator*in (§ 6.3) übernimmt den Vorsitz des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Kuratoriums.

13.5 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.

13.6 Das Kuratorium berät die Organe der Gesellschaft zur inhaltlich kreativen Konzeption und Durchführung der IBA Metropolregion München unter Berücksichtigung des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 1.3. Das Kuratorium berät die Organe insbesondere zu

13.6.1 den grundlegenden Fragen der Konzeption der IBA Metropolregion München;

13.6.2 grundlegenden Entscheidungen der Geschäftsführung und der Gesellschaft, welche die kreative, wissenschaftliche und inhaltliche Gestaltung der IBA Metropolregion München betreffen; dies betrifft auch die Beratung zum Verfahren, um Projektvorschläge in das IBA-Netz aufzunehmen;

13.6.3 der Auswahl möglicher und Auszeichnung von Projektvorschlägen des IBA-Netzes zu IBA-Projekten;

13.6.4 Aktivitäten der Gesellschaft in Bezug auf die Begleitung der IBA-Projekte; 13.6.5 der Vermittlung der IBA-Ziele in der Öffentlichkeit;

13.6.6 Vereinbarungen der Gesellschaft mit einer Gebietskörperschaft oder einem Dritten im Zusammenhang mit einem IBA-Projekt oder mehreren IBA-Projekten;

13.6.7 Akquisition und Annahme von Fördergeldern, Spenden oder ähnlichen Leistungen Dritter;

13.6.8 der Auswahl und Beauftragung von Fachleuten (z.B. Architekten*innen, Stadtplaner*innen, Wissenschaftler*innen, Künstler*innen) durch die Gesellschaft;

13.6.9 der Kooperation mit externen Forschungseinrichtungen, Beratern*innen und Unternehmen,

13.7 Das Kuratorium schlägt dem Aufsichtsrat Exzellenzkriterien für die Entscheidungen des Aufsichtsrats über IBA-Projekte vor und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Der Aufsichtsrat beschließt die Exzellenzkriterien.

13.8 Das Kuratorium schlägt dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Projektvorschläge aus dem IBA-Netzwerk vor, damit der Aufsichtsrat beschließt, ob diese Projektvorschläge als IBA-Projekt akkreditiert werden sollen.

13.9 Das Kuratorium wird von dem/der Kurator*in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres der Gesellschaft zu einer Sitzung einberufen. Für Sitzungen des Kuratoriums und die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung gelten die §§ 9.4, 9.5, 9.8, 9.9, 9.10 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 10.1 bis 10.4, 10.6 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der/Die Kurator*in übernimmt die inhaltliche Vorbereitung, den Vorsitz und die Leitung einer Kuratoriumssitzung. Der/Die Kurator*in informiert das Kuratorium in jeder Kuratoriumssitzung über die wichtigsten Entwicklungen, welche die inhaltlich kreative Konzeption und Durchführung der IBA Metropolregion München betreffen.

13.10 Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und Beschlüsse kann das Kuratorium Arbeitskreise bilden.

13.11 Über die Vergütung der Kuratoriumsmitglieder und die Auslagenerstattung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

14.1 Um den Erfolg der IBA Metropolregion München als gemeinsames und befristetes Projekt der Gesellschafter zu gewährleisten, ist während der Laufzeit der IBA Metropolregion München bis zum Abschluss des Präsentationsjahres die Kündigung eines/r Gesellschafters*in ausgeschlossen.

14.2 Jede*r Gesellschafter*in kann seine/ihre Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des auf das Präsentationsjahr nachfolgenden Kalenderjahres kündigen (ordentliche Kündigung). Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

14.3 Die Erklärung der Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Briefs gegenüber der Gesellschaft oder persönliche Übergabe der Kündigung an eine*n der Geschäftsführer*innen (auf keinen Fall jedoch an sich selbst) zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter*innen unverzüglich über den Erhalt der Kündigungserklärung zu unterrichten.

14.4 Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des/r kündigenden Gesellschafters*in zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter*innen können unter Ausschluss des/r ausscheidenden Gesellschafters*in und unter Beachtung von § 12.7 die Einziehung bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters*in auf die verbleibenden Gesellschafter*innen im Verhältnis ihrer Beteiligung (ohne Berücksichtigung des Anteils des/r ausscheidenden Gesellschafters*in) beschließen.

14.5 Das Stimmrecht des/r Gesellschafters*in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft.

14.6 Auf den gekündigten Geschäftsanteil ist keine Abfindung geschuldet, weil die Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus jährlichen Gesellschaftermitteln finanziert wird, einen öffentlichen Auftrag der Daseinsvorsorge erfüllt und nicht am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt.

§ 15 Jahresabschluss

15.1 Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Der so aufgestellte Jahresabschluss und soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht sind in jedem Fall durch eine Wirtschaftsprüfung zu prüfen. ~~Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayGO).~~

15.2 Im Anhang des Jahresabschlusses sind für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Kuratoriums oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge gemäß § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzugeben. Die Mitglieder der in § 15.2 Satz 1 genannten Organe sind zur Mitteilung gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayGO verpflichtet.

§ 16 Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter bestimmen unter Beachtung der Vorschriften des § 29 GmbHG über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Bilanzverlustes.

§ 17 Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen

17.1 Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 11.10). Eine Verfügung über Geschäftsanteile zugunsten eines Dritten ist nur zulässig, wenn dieser die Kriterien gemäß § 4.1 Satz 2 erfüllt.

17.2 Eine Einziehung von Geschäftsanteilen kann ohne Zustimmung des/r betroffenen Gesellschafters*in erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der/Die betroffene Gesellschafter*in kann bei der Beschlussfassung über die Einziehung nicht mitstimmen. Eine Einziehung mit Zustimmung des/r betroffenen Gesellschafters*in ist jederzeit möglich.

17.3 Auf den eingezogenen Geschäftsanteil ist keine Abfindung geschuldet, weil die Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus jährlichen Gesellschaftermitteln finanziert wird, einen öffentlichen Auftrag der Daseinsvorsorge erfüllt und nicht am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt.

§ 18 Gründungsaufwand

Die mit der notariellen Beurkundung und der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Gebühren (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) trägt die Gesellschaft bis zu maximal EUR 2.500. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gründungsgesellschafter*innen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 19 Prüfungsrecht

Den Gesellschaftern*innen einschließlich derer Revisionsämter stehen die Rechte aus § 53, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBI 1 S. 1273) zu. Die Geschäftsführung ist deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung der Prüfungsberichte an die Gesellschafter*innen zu veranlassen. Die Prüfung gemäß § 53 HGrG hat im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu umfassen. Jedem/r Gesellschafter*in und dem ihm/ihr überörtlichen Prüfungsorgan stehen darüber hinaus gemäß Art. 94 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 4 BayGO in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG selbst und unmittelbar die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu (sog. übersteigendes Prüfungsrecht).

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sind, unwirksam werden oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Gesellschaftsvertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klauseln gültig und wirksam, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Gesellschaftsvertrag auch ohne die nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist von den Gesellschaftern*innen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten

kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftervertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

20.2 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern*innen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern*innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

20.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit kein anderer gesetzlicher Gerichtsstand besteht, der Sitz der Gesellschaft.

Anlage 4.2 (zu §4.2 Gesellschaftsvertrag)

Übersicht Ablauf Einzahlungen

Betriebskostenzuschuss (Einzahlungen der Gesellschafter)	Startphase Anstoßen und Aktivieren		Phase 2 Projekte qualifizieren			Phase 3 Projekte umsetzen		Phase 4 Projekte abschließen		Präsen-tationsjahr	Transformationsphase Verstetigen, Überführen			
Mio. EUR	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**Summe** Laufzeit	**Summe** Transformation
Landeshauptstadt München	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	13,50	2,70
Landkreis Freising	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	1,50	0,30
Landkreis München	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	3,00	0,60
Stadt Augsburg		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,50	
Stadt Ingolstadt		0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,50	
EMM e.V.		0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,33	0,03
IST Gesamtleistung	**1,80**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**2,13**	**0,33**		**21,30**	
											1,80	1,83		3,63

verpflichtende Betriebskostenzuschüsse gem. Gesellschaftsvertrag

in die jew. Haushalte eingestelle Betriebskostenzuschüsse für die Nachlaufzeit - ohne Zahlungsverpflichtung

PLAN spätereres Hinzukommen weiterer Gesellschafter

Weitere Gesellschafter		*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*	*0,87*		8,70	

PLAN Gesamtleistung	**1,80**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**		**30,00**	

ANLAGE 7.2 ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG

Verteilung der Aufsichtsratssitze

	Aufsichtsratssitze LHM		**Aufsichtsratssitze weitere Gesellschafter**
1	Prof. Dr. (Univ. Florenz) **Elisabeth Merk** Stadtbaurätin	**2**	**Thomas Loderer** Bürgermeister Gemeinde Ottobrunn — LK München
3	**Georg Dunkel** Mobilitätsreferent	**4**	**Martina Neubauer** Kreisentwicklung — LK München
5	**Paul Bickelbacher** Stadtrat — Die Grünen/ Rosa Liste Fraktion	**6**	Prof. Dr. **Georg Rosenfeld** Wirtschaftsreferent — Stadt Ingolstadt
7	**Heike Kainz** Stadträtin — Fraktion CSU-FW	**8**	**Helmut Petz** Landrat — LK F e sing
9	**Andreas Schuster** Stadtrat — SPD-Volt Fraktion	**10**	**Steffen Kercher** Baureferent — Stadt Augsburg
		11	**Wolfgang Wittmann** Geschäftsführer — EMM e.V.

Datum: 11.08.2026
Telefon: [redacted]
[redacted]

Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei
SKA 1.3
Beteiligungsmanagement,
Wirtschaftlichkeit, Versicherung

Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00713

Beschlussvorlage für den Planungsausschuss am 16.09.2026
Öffentliche Sitzung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu.

Die Stadtkämmerei stimmt den geänderten Stimmrechtsregelungen bei der Gesellschafterin Metropolregion München e.V. zu. Denn hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Metropolregion München e.V. einen deutlich höheren Zuschuss leisten kann. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage ist wichtig, dass der höhere Beitrag zum Zuschuss eines Gesellschafters genutzt wird, um die Beiträge der Mitgesellschafter zu reduzieren und nicht als Budgeterhöhung genutzt wird.

Im Sinne der Transparenz stimmt die Stadtkämmerei den Regelungen zur Erstellung des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfung zu.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D HAI-ZV-SG1 und D-HAII-V1 (Beschlusswesen) erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet

[redacted]
am 13.08.2026

z. K.